

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB NA)

für neu zu erstellende Netzanschlüsse an das elektrische Verteilnetz der EWS-Energie AG (Netzebene 5 und 7) sowie für Verstärkungen, Verlegungen, Erneuerungen, Anschlüssen von bewilligungspflichtigen Anlagen, In- und Ausserbetriebsetzungen, Demontagen von bestehenden Anschlüssen an die Netzebenen 5 und 7 oder Änderungen von Durchleitungsrechten

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB NA) der EWS Energie AG (EWS) gelten für alle innerhalb der Bauzonen gelegenen Netzanschlüsse im Netzgebiet der EWS mit Anschluss an eine Netzebene 5 und 7. Die in den AGB NA verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundeigentümer (Allein-, Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentümer, Baurechtnehmer) oder dessen Vertreter und der EWS entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrags zwischen den Parteien. Das Rechtsverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, den Netzanschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der EWS, diese AGB NA mit den jeweils gültigen Konditionen und Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorschriften und Bedingungen der EWS.

Diese AGB NA gelten nicht für die Nutzung der Anschlüsse und die Energielieferung. Dafür gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EWS Energie AG für die Nutzung und die Lieferung elektrischer Energie (AGB NS NN).

2. Inkrafttreten und Änderungen

Dieser AGB NA treten per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Ausgabe vom 1. Oktober 2008 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anschlüsse an das elektrische Verteilnetz der EWS. Mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EWS anerkennt der Grundeigentümer diese AGB NA sowie die jeweils gültigen Bedingungen und Konditionen der EWS für den Netzanschluss. Diese AGB NA sowie die Bedingungen und Konditionen können durch die EWS jederzeit geändert werden. Allfällige Änderungen werden für Grundeigentümer bei Änderung des Anschlusses bzw. des Anschlussvertrages wirksam.

3. Begriffe, Definitionen und Umfang

Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen (Netzebene 7) sämtliche Anlageteile ab dem **Netzanschlusspunkt** bis zu den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers inklusive Anschlusskasten (sofern vorhanden). Diese Eingangsklemmen bilden die **Übergabestelle**. Die Zuleitung ist eine Kabelverbindung (Stichleitung) zwischen dem bestehenden 400 Volt Niederspannungsnetz der EWS und dem Hausanschlusspunkt.

Als **Netzanschlusspunkt** gelten je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die netzseitigen Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abgangsklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

Bei Mittelspannungsanschlüssen (Netzebene 5) werden der Netzanschlusspunkt und die Übergabestelle in einem speziellen Anschlussvertrag und gemäss den zusätzlichen Bestimmungen gemäss Anhang 1 zum Netzanschlussvertrag Mittelspannung (MS NAV) geregelt.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuereinrichtungen auf der Seite des Grundeigentümers angeschlossen und gelten als **Hausinstallation**.

4. Eigentum, Unterhalt und Haftung

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze und zugleich die Grenze für die Zuordnung der Haftung. Der Anschluss ist im Eigentum der EWS. Die Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen befinden sich ebenfalls im Eigentum der EWS. Die EWS unterhält die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden. Ein allfälliger Fassadenkasten, die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen stehen im Eigentum des Grundeigentümers oder der jeweiligen Nutzer (z.B. Mieter oder Pächter).

Innerhalb der Bauzone bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (namentlich Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung). Der Anschlussüberstromunterbrecher (bei unterirdischer Zuleitung) resp. die netzseitigen Abgangsklemmen, samt Abspannisolatoren und allfälligem Dachständer des Hausanschlusses (bei oberirdischer Zuleitung), stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

5. Zuständigkeiten, Verfahrensablauf

Wünscht der Grundeigentümer einen neuen Anschluss oder eine Änderung eines bestehenden Anschlusses, so hat er frühzeitig, mindestens aber 30 Tage im Voraus, die EWS zu informieren. Dabei liefert er der EWS die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum Anschluss. Dies betrifft insbesondere auch alle Unterlagen für bewilligungspflichtige Anlagen (Beispiele: Lift-, Schweiß-, Kälte- und Heizanlagen, Wärmepumpen, BHKW's, Oberschwingungen oder Resonanz verursachende Anlagen usw.)

Auf Anfrage des Grundeigentümers nimmt die EWS innert Monatsfrist Stellung und unterbreitet einen Netzanschlussvertrag. Die EWS bestimmt unter angemessener Wahrung der Interessen des Grundeigentümers Dimension, Lage, Art, Ausführung etc. des Anschlusses zwischen ihrem elektrischen Verteilnetz und dem Objekt des Grundeigentümers.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sowie aller nachgelagerten Anlagen und Einrichtungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Vorschriften und Bedingungen der EWS. Auf besondere Interessenlagen ist dabei nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die EWS behält sich die Genehmigung der Ausführungsunterlagen für Anlagen und Einrichtungen an der Übergabestelle bezüglich der relevanten technischen und anderen Daten sowie der Niederspannungsinstallations-Verordnung NIV vor Baubeginn vor.

Für die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (Dichtheit zwischen Wand und Kabelschutzrohr) ist der Grundeigentümer zuständig. Die EWS lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

5.1 Neue Transformatorenstation

Wenn für den Anschluss eines oder mehrerer Grundeigentümer(s) eine neue Transformatorenstation erforderlich wird, so sind diese Grundeigentümer verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die EWS ist berechtigt, solche Transformatorenstationen ohne weiteres auch für den Anschluss von Dritten zu nutzen. Der Grundeigentümer und die EWS regeln die Einzelheiten im Netzanschlussvertrag.

5.2 Anschluss ausserhalb der Bauzonen

Der Grundeigentümer und die EWS regeln die Bedingungen für einen Neuanschluss oder eine Änderung eines bestehenden Anschlusses ausserhalb der Bauzonen im Netzanschlussvertrag.

6. Einräumen von Rechten, Zugang

Der Grundeigentümer verschafft und gewährt der EWS unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, für die ihn und/oder Dritte versorgenden Anschlüsse, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuer-einrichtungen etc. auf seinen Grundstücken. Der Grundeigentümer sorgt dafür, dass die oben erwähnten Elemente der EWS nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört werden. Er ist dafür besorgt, dass sie weder beschädigt noch zerstört werden. Der Grundeigentümer stellt der EWS den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz sowie die notwendigen Installationen für den Anschluss der Apparate nach den Anordnungen der EWS unentgeltlich zur Verfügung.

Der Grundeigentümer duldet den Unterhalt der Umgebung von Geräten und Anlagen der EWS sowie bei Freileitungen das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern.

Der Grundeigentümer gewährt der EWS ungehinderten Zugang, um ihre Arbeiten an den sich bei Kunden befindenden Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuer-einrichtungen etc. zu ermöglichen sowie die Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen. Der EWS bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

Bei Neuanschlüssen, baulichen Veränderungen an bestehenden Anschlüssen oder grösseren Installationsanpassungen an den Hausinstallationen gelten betreffend Zugänglichkeit die Anforderungen der Werkvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der EWS. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

7. Arbeitsausführung

Die EWS plant und realisiert alle Anschlüsse und Erschliessungen an ihr Verteilnetz in ihrem Versorgungsgebiet. Sie ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme und Ausserbetriebssetzung der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch der Übergabestellen, besorgt. Dasselbe gilt für Verstärkungen, Verlegungen, Erneuerungen, Anschluss von bewilligungspflichtigen Anlagen (z.B. Liftanlagen, Wärmepumpen), In und Ausserbetriebssetzungen, Demontagen sowie Änderung von Durchleitungsrechten.

Die EWS ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die EWS kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Grundeigentümers übertragen oder abtreten.

Die EWS erstellt in der Regel für jede einzelne Liegenschaft (pro Hausnummer) oder jeden Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) einen Netzanschluss. Bei zusammenhängenden Bauten entscheidet die EWS im Einzelfall über die elektrische Erschliessung.

Der Grundeigentümer ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme und Ausserbetriebssetzung der sich in seinem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen besorgt. Die EWS macht verbindliche technische Vorgaben auf der Basis anerkannter Regeln der Technik, Normen und Empfehlungen der nationalen Fachverbände.

8. Kostentragung

Der Anschlussbeitrag (pauschalisierte Kosten für die Planung und Erstellung des Anschlusses) und weitere, vom Grundeigentümer zu tragende Kosten sind mit Ausnahme von Spezialfällen in den Anschlusskonditionen der EWS festgehalten (Anhang 2 zum Netzanschlussvertrag). Dabei kommen die zum Zeitpunkt der Realisierung der Neuanschlüsse resp. die zum Zeitpunkt der Änderung bei bestehenden Anschlüssen gültigen Ansätze zur Anwendung. Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

Muss der bestehende Anschluss auf Veranlassung der EWS verlegt oder geändert werden, so übernimmt die EWS sämtliche Abänderungskosten, inklusive Grab- und Maurerarbeiten sowie Kabelschutz.

Verursacht der Grundeigentümer eine Änderung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch Änderungen auch Leitungen oder andere Infrastrukturelemente betroffen, die Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten daran zu Lasten der EWS.

Wird ein bestehendes Objekt vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so gehen sämtliche entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers. Ist der Neuanschluss gleichwertig, so wird kein weiterer pauschaler Kostenbeitrag fällig.

Wird eine Transformatorenstation als integrierter Bestandteil der zu erstellenden Baute ausgeführt, gehen die Kosten für den baulichen Teil zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Aus der Bezahlung von Kosten durch den Grundeigentümer erwirbt dieser keine Rechte und insbesondere kein Eigentum an den Anlagen und Einrichtungen der EWS. Er hat keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung geleisteter Kosten.

8.1 Elektrische Groberschliessung

Wo die elektrische Groberschliessung fehlt oder verstärkt werden muss, gehen nebst den Anschlusskosten auch die gesamten Erschliessungskosten zu Lasten des Grundeigentümers.

8.2 Freileitungsersatz

Wird eine Freileitung innerhalb der Bauzonen auf Verlangen der EWS durch ein unterirdisches Kabel ersetzt, übernimmt die EWS die Kosten des Anschlusses bis zur Übergabestelle inkl. die vorhandene Querschnittsgleiche Hausleitung und die Nullungserdleitung.

Liegt der Anschluss ausserhalb der Bauzonen, so hat der Grundeigentümer einen Kostenbeitrag gemäss den jeweils gültigen Konditionen zu leisten. Erfolgt die Verkabelung auf Verlangen des Grundeigentümers, so gehen die gegenüber einem generellen Verkabelungsprojekt entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

9. Haftung und Versicherung

Die Haftung der EWS wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Insbesondere hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus der vertragswidrigen Nutzung des Anschlusses oder aus vertragswidrigem Strombezug über die Übergabestelle entsteht.

Im Falle von vertragswidrigem Strombezug über den Anschluss bzw. die Übergabestelle haftet der Grundeigentümer für den Energiepreis und für allfällige Schäden.

Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der EWS verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuereinrichtungen der EWS und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Jeder Grundeigentümer ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und seiner am Verteilnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

10. Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EWS an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der EWS ist auf der Homepage unter www.ews-energie.ch einsehbar.

Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

EWS behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer bekannten, nicht personen-bezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

11. Individuelle Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und der EWS bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

12. Teilnichtigkeit und Lückenfüllung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB NA oder in den Konditionen der EWS ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die EWS verpflichtet sich, die ungültigen Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen.

13. Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB NS NA unterstehen schweizerischem Recht. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der EWS.

Reinach, 01. Januar 2022 – EWS Energie AG